

4. Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger alter Menschen in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung durch qualifiziertes Personal während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass einerseits die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann, andererseits die Betreuung und Versorgung in der eigenen Häuslichkeit während der Nacht, am Morgen und Abend und gegebenenfalls am Wochenende sichergestellt ist.

Ziele der Tagespflege sind:

- *Aufrechterhaltung der relativen Selbstständigkeit pflegebedürftiger alter Menschen in der eigenen Häuslichkeit - auch zur Entlastung der Angehörigen;*
- *aktivierende Pflege und soziale Betreuung und Möglichkeiten der Kommunikation, teilweise auch Rehabilitation alter Menschen durch entsprechende pflegerische und medizinisch-therapeutische Angebote sowie durch soziale Beratung und Betreuung;*

Zu dem Angebot gehören darüber hinaus Mahlzeiten und ein Fahrdienst.

Die Pflegeversicherung definiert die Tagespflege als stationäre Pflegeeinrichtung, in der Pflegebedürftige unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft tagsüber untergebracht und verpflegt werden können.

Zusammenfassung – für den eiligen Leser

- ✂ Die Inanspruchnahme der Tagespflege hat sich im Vergleichszeitraum erhöht.
- ✂ Durch die gesetzlichen Bestimmungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes im Hinblick auf die Finanzierung der Tagespflege durch die Pflegekassen und die Leistungen für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist auch in absehbarer Zeit mit einem Anstieg der Nachfrage nach diesem Pflegesegment zu rechnen.
- ✂ Der Personenkreis der gerontopsychiatrisch veränderten Menschen findet durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz leichter Zugang zur Tagespflege.
- ✂ Trotz der hohen Bedarfsannahmen sollte das Angebot an Tagespflegeplätzen behutsam unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (kurze Wegstrecken) und der Wirtschaftlichkeit ausgebaut werden.
- ✂ Es befinden sich noch zwei Tagespflegeeinrichtungen im Verbund mit vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Planung.

4.1 Ergebnisse der Infrastrukturerhebung vom 15.12.2006 und Veränderungen der Pflegelandschaft im Vergleich zur Erhebung vom 15.12.2004

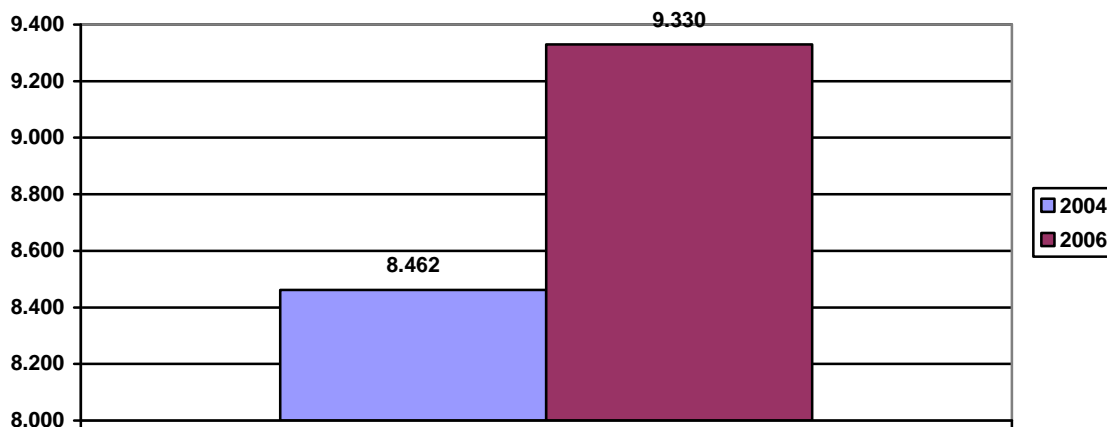
Zum Stichtag der Erhebung 15.12.2006 wurden insgesamt 59 Tagespflegeplätze angeboten. Die zur Verfügung stehenden Plätze verteilten sich wie folgt:

- ⇒ Brühl 15 Tagespflegeplätze
- ⇒ Hürth 12 Tagespflegeplätze
- ⇒ Pulheim 14 Tagespflegeplätze
- ⇒ Wesseling 18 Tagespflegeplätze

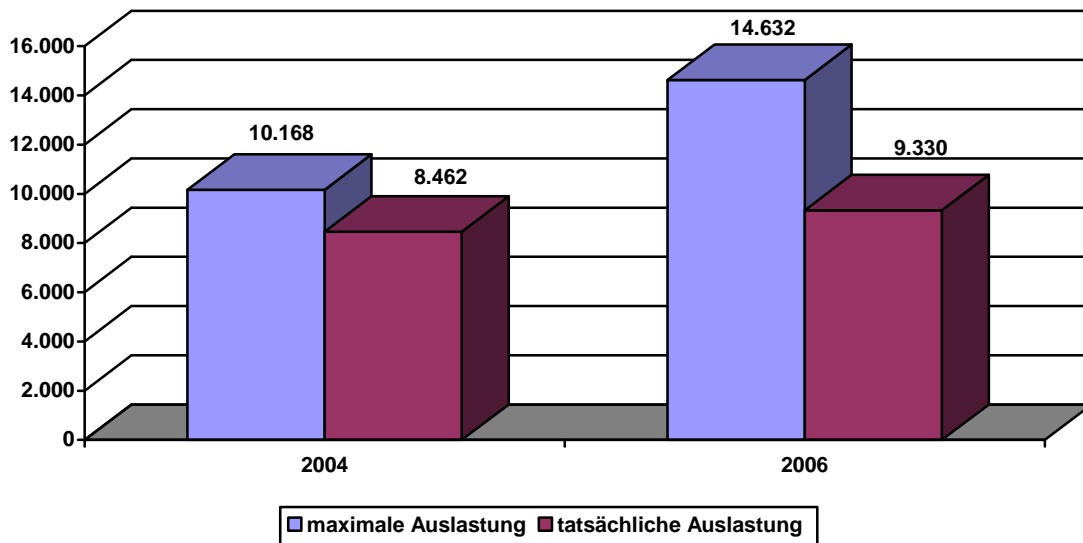
In den übrigen Kommunen standen zum Zeitpunkt der Erhebung keine Tagespflegeplätze zur Verfügung.

Die Tagespflegeeinrichtungen in Brühl und Hürth wurden in direkter Anbindung an eine stationäre Einrichtung betrieben. Bei den Tagespflegeeinrichtungen in Pulheim und Wesseling handelte es sich um Solitäreinrichtungen. Eine Einrichtung befand sich in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege. Drei Einrichtungen wurden durch private Träger betrieben.

Pflegeleistung nach Pflegetagen



Auslastung der Einrichtungen



Die maximale Auslastung der Einrichtungen errechnet sich aus der Anzahl der Plätze multipliziert mit 248 Tagen. Die Auslastung der Tagespflege im Rhein-Erft-Kreis sank im Vergleichszeitraum von 83,22% in 2004 auf 80,72% in 2006. Dies ist auf die Eröffnung der Tagespflegeeinrichtung in Wesseling im Jahre 2005 zurückzuführen. Diese Einrichtung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht ausgelastet. Erfahrungsgemäß ist mit einer entsprechenden Auslastung einer Tagespflegeeinrichtung erst nach mehreren Jahren Anlaufzeit zu rechnen.

4.2 Kosten der teilstationären Pflege

Die Kosten der teilstationären Pflege sind analog der Kosten in der vollstationären Pflege in Pflegekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten unterteilt.

Kosten der Tagespflege im Jahre 2006

		Träger der freien Wohlfahrtspflege	Privater Träger
Stufe 0	Minimum	45,78	32,58
	Durchschnitt	45,78	36,14
	Maximum	45,78	39,39
Stufe 1	Minimum	48,19	34,29
	Durchschnitt	48,19	38,04
	Maximum	48,19	41,46
Stufe 2	Minimum	50,60	36,01
	Durchschnitt	50,60	39,94
	Maximum	50,60	43,53
Stufe 3	Minimum	53,01	37,72
	Durchschnitt	53,01	41,84
	Maximum	53,01	45,61
Investitionskosten	Minimum	2,80	6,52
	Durchschnitt	2,80	8,75
	Maximum	2,80	11,77
Unterkunft und Verpflegung	Minimum	15,25	12,02
	Durchschnitt	15,25	14,99
	Maximum	15,25	17,69

Durch die Pflegekassen wurden für die Pflegekosten abhängig von der Pflegestufe Wertgrenzen gesetzt. In der Vergangenheit wurden für Tagespflege oder ambulante Pflege in der Stufe I 384,00 €, in Stufe II 921,00 € und in Stufe III 1.432,00 € an Pflegeleistungen durch die Pflegekassen gewährt. Da die Tagespflege neben der ambulanten Pflege gezahlt wurde, wurde seitens der Pflegekasse nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zunächst die ambulante Pflege gezahlt. Sofern hierdurch der Anspruch noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde, konnten noch Leistungen der Tagespflege gewährt werden.

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung – Pflegeweiterentwicklungsgesetz – wird für das Segment Tagespflege und Nachtpflege ein neuer Anspruch aufgebaut. Danach können 50% der ambulanten Sachleistungen zusätzlich für Tagespflege genutzt werden.

Insofern ergibt sich folgender Anspruch

Häusliche Pflege	2007			Ab 01.07.2008			Ab 01.01.2010			Ab 01.01.2012		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Pflegestufe												
Ambulante Pflege oder Tagespflege	384	921	1.432	420	980	1.470	440	1.040	1.510	450	1.110	1.550
Zusätzlicher Anspruch bei gemeinsamer Inanspruchnahme				210	490	735	220	520	755	225	550	775
Zusätzliche Betreuungsleistungen in zwei Stufen	38*	38*	38*	100**	100**	100**	100**	100**	100**	100**	100**	100**
Summe ambulante Pflegeleistungen	422	959	1.470	730	1.570	2.305	760	1.660	2.365	775	1.750	2.425

*) bisher nicht durch Pflegedienste zu erbringen.

**) Grundbetrag 100,00 €, 200,00 € bei erhöhtem Bedarf (MDK Feststellung)

Beispiel für Pflegestufe II ab 01.07.2008:

Für die ambulante Pflege oder für die Tagespflege besteht ein Sachleistungsanspruch bis zu 980,00 € monatlich. Werden z.B. für die Tagespflege 980,00 € verbraucht, dann können noch zusätzlich 490,00 € im Monat ambulant abgerechnet werden oder umgekehrt.

Des Weiteren werden auch Pflegebedürftige, die an Demenz erkrankt sind, nach Feststellung durch die medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) Zugang zu den Leistungen der Tagespflege sowie der weiteren Pflegesegmente erhalten.

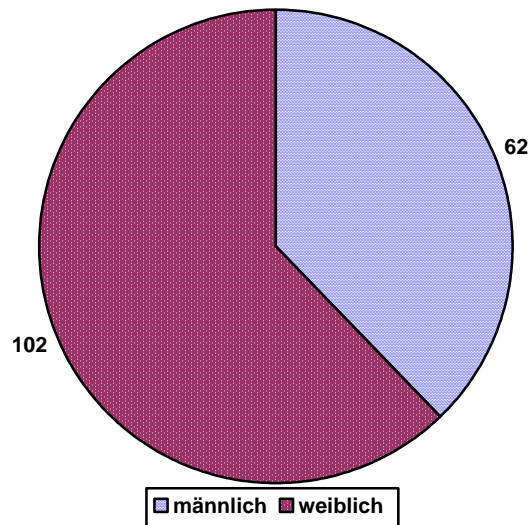
Die geringen Investitionskostenpauschalen von 2,80 € bzw. 6,52 € resultieren aus der bis 2003 durch die Länder gewährten Zuschussförderung von bis zu 80% der Investitionskosten. Diese Förderung wurde mit der Novellierung des Landespflegegesetzes im Jahre 2003 aufgegeben und durch den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss ersetzt. Dies bedeutet, dass die zukünftigen Betreiber von Tagespflegeeinrichtungen Finanzierungen auf dem freien Kapitalmarkt durchführen müssen und ebenso wie stationäre Einrichtungen die baulichen und konzeptionellen Anforderungen des Landespflegegesetzes erfüllen müssen, um diese Förderung zu erhalten. Bei Vorliegen der Förderfähigkeit hat der Betreiber von Tagespflegeeinrichtungen gegen den örtlichen Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Tagespflegegast wohnhaft ist, im Rahmen der Bestimmungen des SGB XI einen Anspruch auf Zahlung der Investitionskosten für den Zeitraum, in dem der Tagespflegeplatz in Anspruch genommen wird.

4.3 Pflegebedürftige

Durch die Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses bei der Gewährung von Tagespflege konnten anhand der gestellten Anträge genauere Daten über die Nutzung dieses Pflegesegments gewonnen werden. Insgesamt wurde

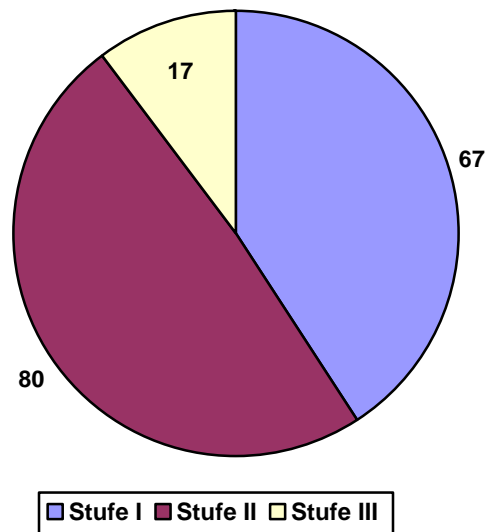
durch Bewohnerinnen und Bewohner des Rhein-Erft-Kreises Tagespflege an 18361 Pflgetagen im Jahr 2006 in Anspruch genommen. Die Differenz zur Auslastung der Einrichtungen resultiert aus den Verschiebungen mit Einrichtungen und Bewohnern der Nachbarregionen. Durch Bewohnerinnen und Bewohner des Rhein-Erft-Kreises wurden auch Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Düren, im Rhein-Sieg-Kreis sowie in Köln besucht. Des Weiteren wurden die Tagespflegeeinrichtungen im Rhein-Erft-Kreis auch von Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Region Köln sowie dem Rhein-Sieg-Kreis besucht.

Tagespflegebesucher nach Geschlecht



Insgesamt wurde die Tagespflege im Jahre 2006 von 162 Pflegebedürftigen der Pflegestufen I bis III in Anspruch genommen. Bei der Erhebung konnte festgestellt werden, dass zum Stichtag der Erhebung 15.12.2006 auch drei Besucher der Pflegestufe 0 die Tagespflegeeinrichtungen des Rhein-Erft-Kreises in Anspruch nahmen. Inwieweit Tagespflegebesucher der Pflegestufe 0 Einrichtungen außerhalb des Rhein-Erft-Kreises besuchten, kann wegen fehlender Daten nicht ermittelt werden, da der bewohnerorientierte Aufwendungszuschuss nur für Pflegebedürftige mit einer Einstufung nach SGB XI gewährt wird.

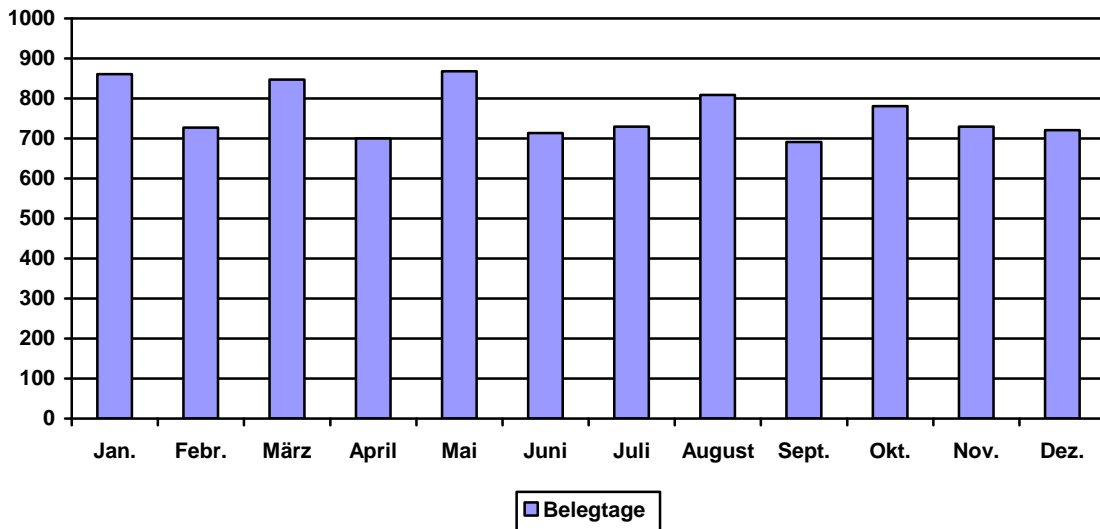
Inanspruchnahme nach SGB XI



Die Tagespflege wird von den Besucherinnen und Besuchern sehr unterschiedlich in Anspruch genommen. Ggf. nutzen Besucherinnen oder Besucher die Tagespflege an nur einem Tag im Monat. Andere Besucherinnen oder Besucher nutzen die Tagespflegeeinrichtung dagegen an mehreren Tagen im Monat. Dies dürfte in direktem Zusammenhang mit den bisherigen Leistungen der Pflegekassen stehen, wonach die Pauschalen für ambulante Sachleistungen zunächst für die ambulante Pflege verbraucht wurden und die Tagespflege nur nachrangig mit dem Restbetrag finanziert wurde.

Die überwiegenden Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflege kamen aus den Kommunen Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling, da die Einrichtungen hier direkt angesiedelt sind und so weite Anfahrtswege vermieden werden. Tagespflegegäste aus Elsdorf nutzten überwiegend Einrichtungen im Kreis Düren. Bergheimer Tagespflegegäste nutzten überwiegend die Einrichtung in Pulheim. Frechener und Kerpener Bürgerinnen und Bürger nutzten zu gleichen Teilen die Einrichtungen in Hürth und Pulheim. Bewohnerinnen und Bewohner aus Erftstadt nutzten die Tagespflegeeinrichtung in Brühl. Der Tagespflegegast aus Bedburg besuchte die Einrichtung in Pulheim.

Belegung nach Pflegetagen



Die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt im Jahresverlauf weitgehend gleichmäßig. Saisonale Veränderungen wie bei der Kurzzeitpflege sind nicht erkennbar.

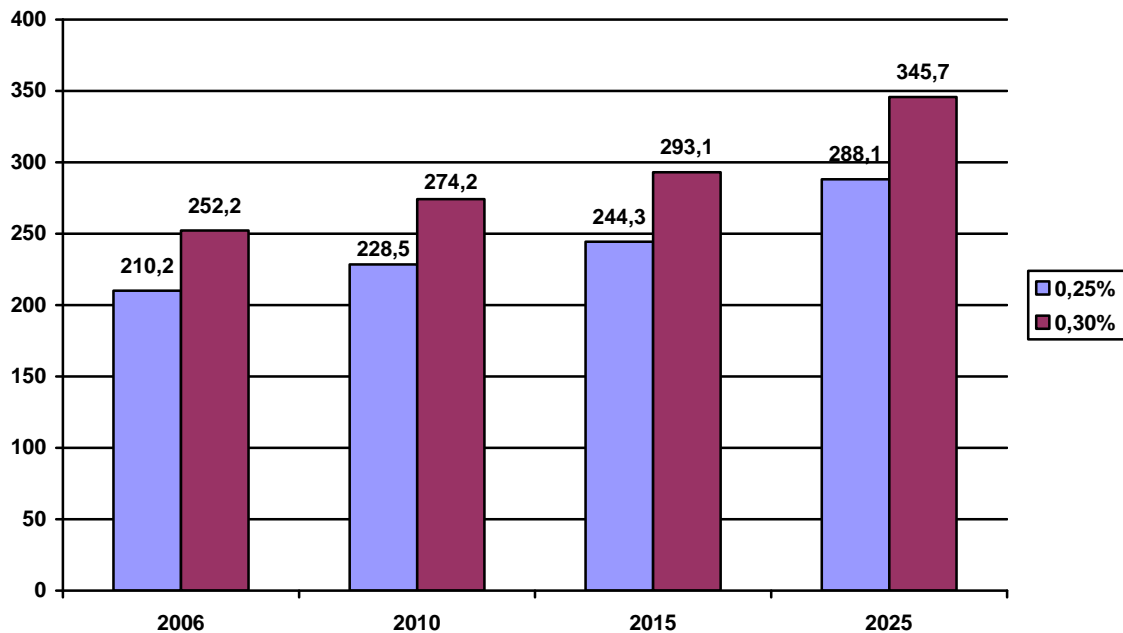
4.4 Bewertung

Die Tagespflege wird nur dann in Anspruch genommen, wenn diese wohnortnah vorgehalten wird. In einer Konzeptempfehlung für Tagespflegeeinrichtungen des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe in Zusammenarbeit mit dem Otto-Blume Institut soll die Wegezeit zur Einrichtung nicht mehr als 30 Minuten betragen. Längere Wegezeiten führen häufig zur Nichtinanspruchnahme der Tagespflege.

Die Bedarfsannahme des 2. Altenplanes für das Land Nordrhein-Westfalen legte eine Bedarfsannahme von 0,25% bis 0,30% der über 65-jährigen für die Tagespflege fest. Grundlage der Quantifizierung waren Erfahrungswerte aus einer Reihe von Kommunen.

Für den Rhein-Erft-Kreis ergibt sich nach dieser Bedarfsannahme ein wesentlich höherer Bedarf an Tagespflegeplätzen.

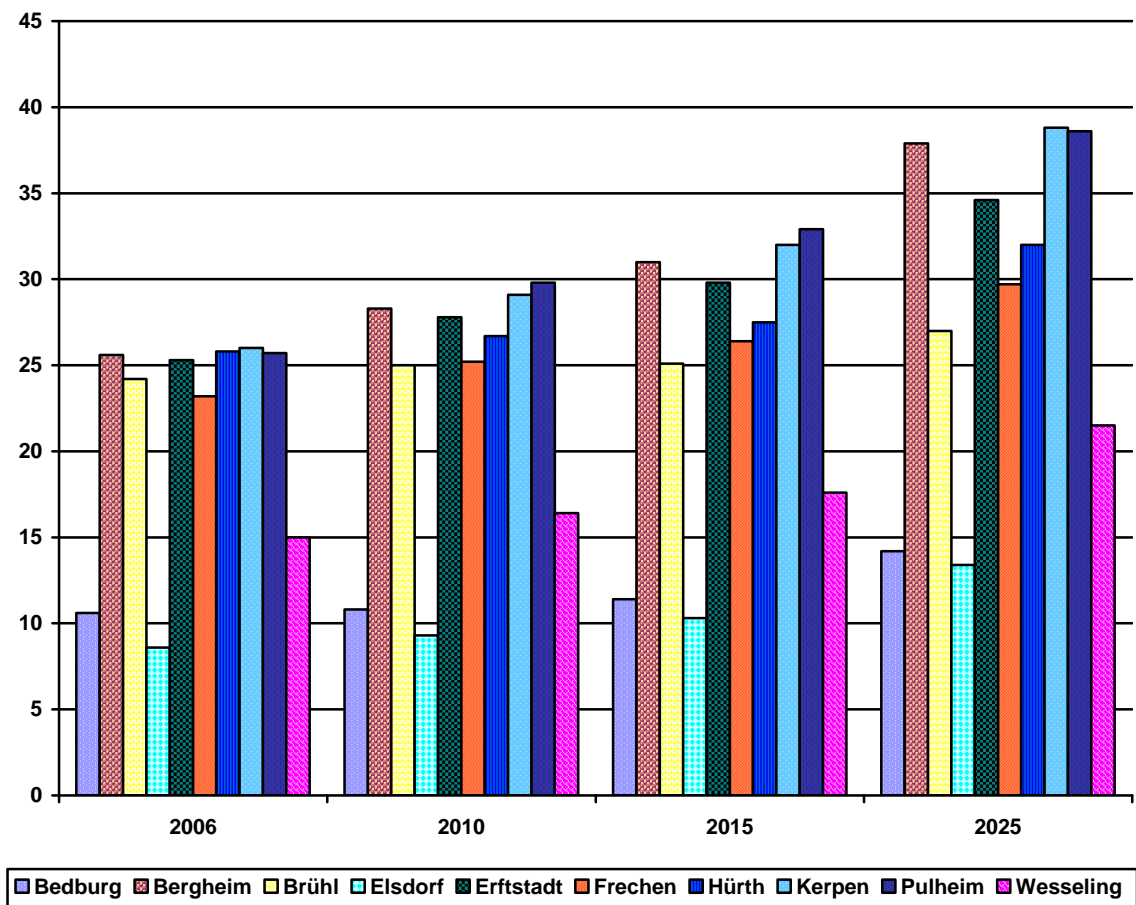
Bedarfsannahme des Rhein-Erft-Kreises



Tatsächlich stehen im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises zurzeit 59 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Es befinden sich für die Kommunen Pulheim und Wesseling noch zwei weitere Tagespflegeeinrichtungen, angebunden an vollstationäre Pflegeeinrichtungen, in Planung. Diese Einrichtungen erweitern das Platzangebot in absehbarer Zeit auf 88 Plätze. Rein rechnerisch kann die tatsächliche Bedarfsannahme von 228 Plätzen im unteren Wert 2010 durch dieses Platzangebot nicht befriedigt werden.

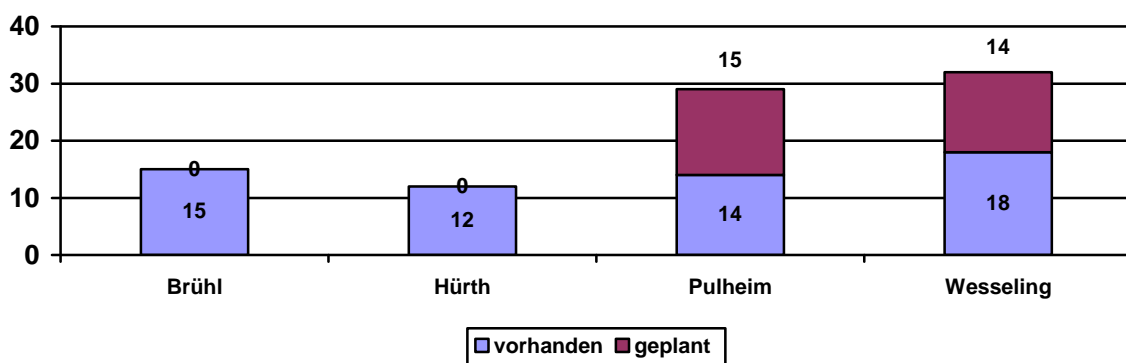
Legt man diese Bedarfsannahmen zugrunde ergibt sich für die Kommunen des Rhein-Erft-Kreises folgendes Bild.

Bedarfsannahme 0,25 % der über 65-jährigen



Die Versorgungssituation in den Kommunen mit vorhandenem Tagespflegeangebot stellt sich wie folgt dar.

Tatsächliche Versorgung bis 2010



Gemessen an den Bedarfsannahmen ergibt sich für die Kommunen Brühl und Hürth im Jahre 2010 eine Unterdeckung, für Pulheim ein ausgeglichener Bedarf und für Wesseling eine Überversorgung. Für die Kommunen ohne Tagespflege ergibt sich naturgemäß eine Unterversorgung.

Trotz der erheblichen Defizite in der Bedarfsannahme sollte bei der Planung einer Tagespflege beachtet werden, dass diese wohnortnah zu errichten ist, da weite Wege einer Inanspruchnahme entgegen stehen.

Des Weiteren sollte beachtet werden, dass das Tagespflegeangebot von den Besuchern nicht an 5 Tagen in der Woche in Anspruch genommen wird. Häufig kommt es zu einer Belegung von nur wenigen Tagen im Monat.

Durch die Bestimmungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes wird die Nutzung der Tagespflege für Pflegebedürftige, aber auch für Personen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand, erleichtert. Insofern ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Tagespflege in absehbarer Zeit steigen wird.

Da durch das teilstationäre Angebot der Tagespflege die Prämisse „ambulant vor stationär“ bestärkt wird, ist auch durch die Einführung der Pflegestützpunkte nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz mit einer verstärkten Nachfrage nach diesem Betreuungsangebot zu rechnen.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass der Betrieb der Tagespflege eine relativ lange wirtschaftliche Anlaufzeit benötigt. Tagespflegeeinrichtungen brauchen je nach Standort mehrere Jahre, bis sie wirtschaftlich arbeiten. So wurde eine Tagespflegeeinrichtung in Erftstadt im Jahre 2001 aus wirtschaftlichen Erwägungen geschlossen.

Das Angebot an Tagespflegeplätzen im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises sollte daher trotz der hohen Bedarfsannahmen behutsam ausgebaut werden.